

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Kraftfahrer (jetzt Gehilfe) Hans T [REDACTED]
aus H [REDACTED], dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED],

- Sachbezeichnung: B [REDACTED] -

wegen Vergehens gegen § 90 a StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. November 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Hamburg vom 13. Juli 1954, soweit er ver-
urteilt worden ist, nebst den Feststellungen hierzu aufge-
hoben und die Sache in diesem Umfange zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmit-
tels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte erklärte sich im Sommer 1953 einem Bekannten gegenüber bereit, ein Paket mit Propagandamaterial der "Freien Deutschen Jugend" (FDJ) in seiner Wohnung abzunehmen. Er gab als Anschrift den Namen eines damals in denselben Räumen als Untermieter wohnenden Hafenarbeiters W [REDACTED] an. Anfang Februar 1954 trafen auf der Expressgutabteilung des Bahnhofs A [REDACTED] fünf an W [REDACTED] adressierte Pakete ein, deren Inhalt angeblich aus Isolierplatten bestand. Tatsächlich enthielten sie eine Anzahl von Stücken der FDJ-Zeitschrift "Junges Deutschland". Der Angeklagte stellte dem früheren Mitangeklagten B [REDACTED] eine zur Empfangnahme berechtigende Vollmacht aus, die er mit dem Namen des W [REDACTED] unterzeichnete.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 90 a StGB in Tateinheit mit Urkundenfälschung verurteilt. Seine Revision, mit der er die Verletzung des sachlichen Rechts rügt, hat Erfolg.

I. Die Verurteilung wegen Urkundenfälschung ist allerdings nicht zu beanstanden. Sie wird durch die Feststellungen getragen, dass W [REDACTED] keine Ermächtigung zur Unterzeichnung mit seinem Namen erteilt hatte und dass der Angeklagte auch nicht irrtümlich das Vorhandensein eines solchen Einverständnisses annahm. Auf die von dem Landgericht angeordneten Hilfserwägungen kommt es danach nicht mehr an.

II. Dagegen ist die Verurteilung wegen Vergehens gegen § 90 a StGB nicht rechtsirrtumsfrei begründet.

Das Landgericht erblickt die fördernde Tätigkeit des Angeklagten zu Gunsten der FDJ darin, dass er sich seinem Bekannten gegenüber im Sommer 1953 bereit erklärte, das

- 3 -

Propagandamaterial unter der Deckanschrift des W [REDACTED] entgegenzunehmen, und dass er Vorbereitungen zur Abholung der Pakete traf. Die Revision macht mit Recht geltend, dass diese Feststellungen nicht genügen, um die Kennzeichnung des Angeklagten als Hintermann im Sinne des § 90 a StGB zu rechtfertigen.

Der Begriff des Hintermanns gemäss § 90 a Abs 1 StGB ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie der des Rädelsführers. Hintermann ist also, wer als Aussenstehender auf eine nicht ganz unwesentliche Anzahl von Angehörigen oder Freunden dieser Vereinigung einen bestimmenden Einfluss ausübt oder sich sonst in massgebender Weise für die Vereinigung betätigt. Ein Fördern, dem nur untergeordnete Bedeutung zukommt, genügt nicht (vgl BGHSt 6, 129).

Eine solch wesentliche Tätigkeit zu Gunsten der Gesamtvereinigung ist dem der Verurteilung zugrunde liegenden Verhalten des Angeklagten nicht zu entnehmen. Wenn er nur in diesem einen Falle seine Bereitschaft zur Lagerung der Schriften erklärt und Vorbereitungen zu deren Abholung getroffen haben sollte, so läge hierin für sich allein noch keine massgebliche Förderung der FDJ. Eine andere Beurteilung könnte Platz greifen, wenn sich seine Zusage auf mehrfache Lieferungen bezogen haben oder wenn er auch bei der Verbreitung eingeschaltet werden sollte. Diese Annahme könnte nahe liegen, da die im Verborgenen weiterarbeitende FDJ solche ihr zuverlässig erscheinende Personen braucht und sich ihrer häufig zu bedienen pflegt.

Die Sache muss daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werden. Die Aufhebung bezieht sich auch auf die Verurteilung we-

- 4 -



gen Urkundenfälschung, da die Taten nach der an sich nicht zu beanstandenden Annahme des Landgerichts teilweise durch eine Handlung begangen sein sollen und über den Schuldspruch nur einheitlich entschieden werden kann.

III. In der neuen Verhandlung wird ferner folgendes zu berücksichtigen sein.

1.) Das Landgericht hat, wie sich aus seinen bisherigen Erörterungen ergibt, nicht beachtet, dass auch Nichtmitglieder der FDJ nach §§ 128, 129 StGB bestraft werden können. Eine ausserhalb der Verbindung stehende Person kann der Beihilfe zum Vergehen der Mitglieder, Stifter oder Vorsteher gegen § 128 StGB schuldig sein. § 129 StGB bedroht auch diejenigen mit Strafe, die die Vereinigung unterstützen; diese Voraussetzungen können ebenfalls von einem Nichtmitglied erfüllt werden.

Die Vorfälle, hinsichtlich deren der Angeklagte von dem ihm als selbständige Handlung zur Last gelegten Vergehen gegen §§ 128, 129 StGB freigesprochen worden ist, werden allerdings ausser Betracht zu bleiben haben, da insoweit die Rechtskraftwirkung des Urteils der Einbeziehung entgegen steht.

2.) Es wird in jedem Falle eigener Feststellungen des Landgerichts über die Umstände bedürfen, aus denen sich die gesetzwidrige Betätigung der FDJ ergibt, zumal sonst der innere Tatbestand nicht mit ausreichender Si-

cherheit beurteilt werden kann. Die Bezugnahme auf andere Urteile, insbesondere solche eines Revisionsgerichts, ist nicht geeignet, diesen Erfordernissen zu genügen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Weber